

Die Kommission begründe die Höhe der von ihr für marktüblich erachteten Renditen auf den von der Klägerin wirtschaftlich nutzbaren Teil des Wfa-Vermögens ausschließlich damit, daß sie in ihrer Entscheidung Crédit Lyonnais aus dem Jahr 1995 gleichfalls eine Rendite von 12 % nach Steuern für angemessen gehalten habe. Die Entscheidung Crédit Lyonnais sei aber auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, weil der Crédit Lyonnais ein Sanierungsfall gewesen sei.

Die Kommission verwechsle die Eigenkapitalrendite aus Sicht des Unternehmens mit der Investitionsrendite aus Sicht des Kapitalgebers und gehe fälschlicherweise davon aus, daß Renditeerwartungen grundsätzlich als Nettoerrenditen zu verstehen seien.

Der von der Kommission zugrunde gelegte Renditesatz in Höhe von 12 % nach Steuern für Stammkapitalinvestitionen sei nicht haltbar. Die Kommission habe Vorsteuer- und Nachsteuerwerte verwechselt.

Die Übertragung der Wfa auf die WestLB weise keine Besonderheiten auf, die einen Aufschlag von 1,5 % zusätzlich zu den 12 % nach Steuern rechtfertigen könnten.

Die Kommission gehe zu Unrecht davon aus, daß die Klägerin auch für den vor ihr nicht nutzbaren Teil des Wfa-Vermögens ein Entgelt zu zahlen habe.

Schließlich berücksichtige die Kommission zu Unrecht nicht die durch die Fusion der beiden Kreditinstitute entstandenen Synergieeffekte bei der Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.

Klage des Hans Mc Auley gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 13. Oktober 1999

(Rechtssache T-230/99)

(2000/C 6/52)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Hans Mc Auley, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 13. Oktober 1999 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Rates aufzuheben, mit denen seine Bewerbungen um einen Dienstposten der Besoldungsgruppe LA 3 als Leiter der englischen Abteilung bzw. als Berater im Sprachendienst dieser Abteilung abgelehnt worden sind;

- die Entscheidungen aufzuheben, mit denen zwei andere Personen auf die Dienstposten des Leiters der englischen Abteilung und des Beraters im Sprachendienst ernannt worden sind;

- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, seine Bewerbungen um zwei Stellen der Besoldungsgruppe LA 3 zu berücksichtigen.

Er stützt sein Vorbringen auf folgende Gründe:

- Verletzung der Artikel 29 und 45 des Statuts,
- des Beförderungsverfahrens,
- der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn.

Außerdem liege im vorliegenden Fall ein Ermessensmißbrauch vor.

Klage des Colin Joynson gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 1999

(Rechtssache T-231/99)

(2000/C 6/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Colin Joynson hat am 12. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte des Klägers sind Becket Bedford, Middle Temple, und Ferdinand Kelly, Solicitors, 21, Bennetts Hill, Birmingham, B2 5QP, Vereinigtes Königreich.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission in der Sache IV/36.081/F3 — Bass vom 16. Juni 1999 für nichtig zu erklären,
- festzustellen, daß die Kommission nach Artikel 233 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem zu erlassenen Urteil nachzukommen;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht geltend, die Kommission habe am 3. Februar 1998 gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 mitgeteilt⁽¹⁾, sie beabsichtige, bestimmte Vereinbarungen, die bei ihr durch die Firma Bass angemeldet worden seien, positiv zu beurteilen und eine nachträgliche Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG zu gewähren. Bei den betreffenden Vereinbarungen handelte es sich um einen Musterpachtvertrag für eine vollständig ausgestattete Gaststätte mit Schankerlaubnis in England und Wales mit einer Bierbezugsbindung in Verbindung mit bestimmten, im Zusammenhang damit stehenden Vereinbarungen, und die Mustervereinbarungen für Schottland. Vor dem Erlass einer endgültigen Entscheidung über diese Angelegenheit forderte die Kommission alle Betroffenen auf, Stellung zu nehmen.

Am 31. März 1999 habe der Kläger der Kommission seine Stellungnahme zusammen mit einem Sachverständigengutachten übersandt. In dieser Stellungnahme seien Einwände gegen das Vorhaben angebracht worden, der Firma Bass eine Freistellung zu gewähren.

Am 16. Juni 1999 erließ die Kommission ihre Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 18 EG (Sache IV/36.081/F3 — Bass) (die angefochtene Entscheidung)⁽²⁾. In ihrer Entscheidung habe sich die Kommission über die in der Stellungnahme angebrachten Einwände hinweggesetzt und der Firma Bass für die angemeldeten Vereinbarungen eine nachträgliche Freistellung für die Zeit vom 1. März 1999 bis zum 31. Dezember 2002 gewährt.

Der Kläger beantragt, seiner Klage stattzugeben, da die Kommission durch die Freistellung der angemeldeten Vereinbarungen

- a) den Sachverhalt und die Rechtslage falsch gewürdigt habe, wonach die angemeldeten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 nicht erfüllten;
- b) keine ausreichenden Gründe für ihre Entscheidungen angegeben habe, daß die angemeldeten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfüllten.

⁽¹⁾ ABl. 1998, C 36, S. 5.

⁽²⁾ ABl. 1999, L 186, S. 1.

Klage des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die Europäische Kommission, eingereicht am 12. Oktober 1999

(Rechtssache T-233/99)

(2000/C 6/54)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 12. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Dr. Michael Schütte, Bruckhaus Westrick Heller Löber, Berlin, Zustellungsanschrift: Kanzlei Rechtsanwälte Bonn & Schmitt, 7, Val Ste. Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission K (1999) 2265 endg. vom 8. Juli 1999 für nichtig zu erklären;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Klage ist die der Bundesrepublik Deutschland am 4. August 1999 mit Schreiben der Kommission SG (99) D/6112 vom 4. August 1999 zugestellte Entscheidung der Kommission K (1999) 2265 endg. vom 8. Juli 1999 über eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale durchgeführte Maßnahme (nachfolgend kurz die „Entscheidung“ genannt).

Die geschäftsführende Kommission sei für die Entscheidung unzuständig gewesen, da es sich wegen der Tragweite und Bedeutung weder um eine laufende Angelegenheit der Kommission gehandelt habe, noch der Nicht-Erlass der Entscheidung den Interessen der Gemeinschaft oder einzelner zuwider gelaufen wäre.

Die Kommission sei in Folge der „Beurlaubung“ des geschäftsführenden Kommissars Bangemann fehlerhaft besetzt gewesen.

Die Kommission habe es unterlassen, dem Kläger wesentliche, für die Verteidigung maßgebliche Unterlagen, insbesondere eine Studie des Beratungsunternehmens First Consulting, zur Verfügung zu stellen und habe dadurch die Verteidigungsmöglichkeiten des Klägers eingeschränkt.

Der Sachverhalt sei in wesentlichen Punkten unvollständig und offenkundig fehlerhaft dargestellt worden, so hinsichtlich der Struktur der Geschäftstätigkeit sowie der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch die WestLB. Die WestLB sei kein „Sanierungsfall“, sondern ein rentabel wirtschaftendes Unternehmen. Aufgrund dessen habe die Kommission die für Kapitalzuführungen an Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten entwickelten Bewertungskriterien zu Unrecht auf die WestLB angewendet.